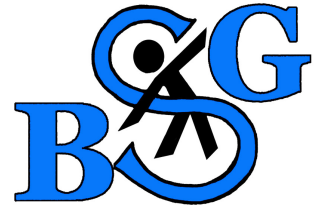


# **Bocholter Sport-Gemeinschaft 1955 e.V.**

Verein für Rehabilitation und Prävention

Mitglied des Behinderten und Rehabilitationssportverbandes NW e.V. und KSB



## **Satzung der Bocholter-Sport-Gemeinschaft 1955 e.V.** **Verein für Rehabilitation und Prävention**

Fassung März 2019

### **Präambel**

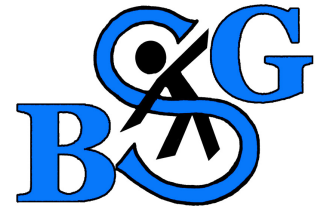
Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein, gegründet am 01.10.1955, führt den Namen: Bocholter – Sport – Gemeinschaft 1955 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bocholt.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. 2481 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und der Hilfe für Behinderte.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports,
  - b) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - c) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
  - d) die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - f) Angebote der bewegungsorientierten Inklusion
  - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

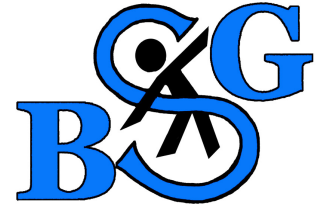
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied
  - 1.1. im Kreissportbund Borken und im Stadtsportverband Bocholt sowie
  - 1.2. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Der erweiterte Vorstand kann den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten. Der Verein besteht aus aktiven, passiven, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Kinder und Jugendliche werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten.
  - 1.1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/ der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/ oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
4. Mitglieder sind auf der Jahreshauptversammlung entsprechend der jeweils gültigen Ehrenordnung auszuzeichnen.



## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - 1.2. freiwilligen Austritt.
  - 1.3. Nichtzahlung der Beiträge, trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung durch den Finanzvorstand.
  - 1.4. Ausschluss.
  - 1.5. Tod.
  - 1.6. Auflösung des Vereins.
2. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
3. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vereinsgeschäftsstelle. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Halbjahresbeitrag, der auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Später eintretende Mitglieder sind sofort beitragspflichtig.

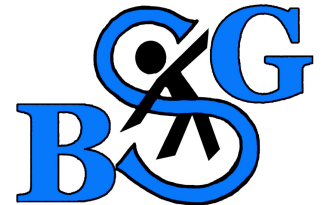
## **§ 8 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - 1.1. die Mitgliederversammlung.
  - 1.2. der Vorstand.



## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - 2.1. die Wahl des Vorstandes,
  - 2.2. die Wahl der Kassenprüfer,
  - 2.3. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts, Finanz- und des Kassenprüfungsberichts.
  - 2.4. alle Angelegenheiten, soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung des Vorstandes betreffen.
  - 2.5. Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich durch den Vorstand durch Brief oder E - Mail an jedes Vereinsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sowie der Satzung sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen und zu begründen.
  - 4.1. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:
    - a) Berichte des Vorsitzenden, des Geschäftsführers und der Gruppensprecher
    - b) Finanzbericht und Bericht der Kassenprüfer
    - c) Entlastung des Vorstandes
    - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
    - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
    - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. außerordentliche Beiträge
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen
  - 5.1. auf Beschluss des Vorstandes,
  - 5.2. wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt.
6. Über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung nicht angekündigt sind, kann durch die Mitgliederversammlung nicht entschieden werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Auf der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (bei Abwesenheit die des Versammlungsleiters) den Ausschlag.



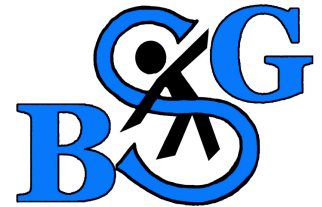
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einem Versammlungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
11. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorsitzende kann für einzelne Angelegenheiten die Leitung der Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.
12. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
13. Anträge können gestellt werden
  - a) von den Mitgliedern
  - b) und von dem Vorstand.

Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

14. Beantragt die Mehrheit der versammelten stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung, muss diesem entsprochen werden.

## **§ 10 Vorstand**

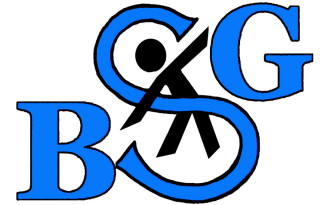
1. Der Vorstand arbeitet
  - 1.1. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus
    - a) dem Vorsitzenden,
    - b) dem Geschäftsführer,
    - c) dem Finanzvorstand.
  - 1.2. als erweiterter Vorstand bestehend aus
    - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
    - b) den Gruppensprechern,
    - c) dem Schriftführer.



2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Finanzvorstand. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der genannten Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
3. Dem Vorstand kann nur angehören, wer ordentliches Mitglied ist.
4. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt und zwar für die Dauer von zwei Jahren im Versatz
  - a) Vorsitzender, Finanzvorstand, Gruppensprecher „Orthopädie“ in ungeraden Kalenderjahren
  - b) Geschäftsführer, Gruppensprecher „Innere Medizin“, Schriftführer in geraden KalenderjahrenEr führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Ehrenamtes im Voraus gegenüber dem Vorstand schriftlich erteilt haben.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Gruppen**

1. Um den verschiedenen Aktivitäten Rechnung zu tragen und eine spezifische sportliche Betreuung zu gewährleisten, können innerhalb des Vereins Gruppen eingerichtet werden. Diese werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des Vorstandes eingerichtet. Die Gruppen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
2. Für jede Gruppe gilt:
  - a) Der Gruppensprecher wird auf der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
  - b) Er ist Mitglied des Vorstandes.
3. Gruppenversammlungen können bei Bedarf durch den Gruppensprecher einberufen werden. Über die Einberufung entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist zu der Gruppenversammlung einzuladen.



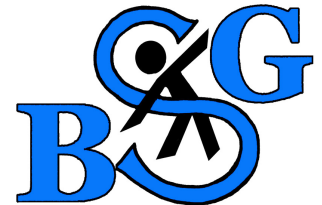
4. Die Gruppe wird durch Ihren Gruppensprecher vertreten. Zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben wie z.B. Sport- und Freizeitaktivitäten kann er weitere Gruppenmitglieder benennen. Diese können auch auf einer Gruppenversammlung gewählt werden.  
Die Benennung bedarf nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Gruppensprecher und seine Mitarbeiter werden der Mitgliederversammlung vorgestellt.
5. Der geschäftsführende Vorstand erstellt mit dem jeweiligen Gruppensprecher vor jedem Geschäftsjahr ein Budget. Über das Budget kann der Gruppensprecher im laufenden Geschäftsjahr verfügen. Die Überwachung über die Einhaltung des Budgets obliegt dem Finanzvorstand. Eine Nachbudgetierung ist vom Gruppensprecher zu begründen und mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Der Gruppensprecher ist für Ausgaben, die sich aus gruppenbezogenen Verpflichtungen ergeben, durch den Vorstand befugt.

## **§ 12 Finanzen**

Der geschäftsführende Vorstand erstellt für den Verein vor jedem Geschäftsjahr einen Haushalt. Der Vorstand ist berechtigt aus diesem Haushalt die laufenden Ausgaben eigenverantwortlich zu tätigen. Außergewöhnliche Ausgaben über den Rahmen des Haushalts hinaus bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand. Rücklagen für dringend erforderliche Ersatzbeschaffungen wie z.B. einem Defibrillator müssen gegeben sein.

## **§ 13 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der erweiterte Vorstand zuständig. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.



4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

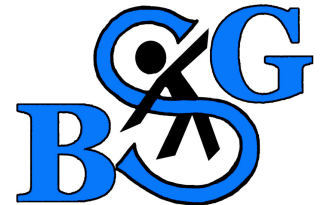
1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich im Versatz einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer aus dem Mitgliederkreis, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, für die Mitgliederversammlung die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, den § 15 der Satzung im Wortlaut der Einladung beizufügen.
3. Die Einberufung einer Auflösungsversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) mit einer Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen wird
  - b) oder von zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
4. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig
  - a) wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
  - b) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  - c) Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.

Sollten bei der ersten Auflösungsversammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Auflösungsversammlung einzuberufen. Mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird die Auflösung des Vereins beschlossen.





5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Sportamt der Stadt Bocholt zu, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Behindertensports verwenden darf. Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen geschäftsführenden Vorstand statt. Die Auflösungsversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

## **§ 16 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU – Datenschutzverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Der Umgang mit personenbezogenen Daten wird in gesonderten Datenschutzblättern, in der Beitritts- und Aufnahmeerklärung, Datenschutzordnung (BSG) sowie in weiteren Arbeitsblättern und Verpflichtungserklärungen gemäß der DSGVO behandelt.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

46397 Bocholt, den 24.März 2019